

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verkäufe und andere Leistungen der Schuette.Ruhr GmbH - im Folgenden: SCHUETTE.RUHR - zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern i. S. d. § 14 BGB (Kaufleute, Gewerbetreibende, Freiberufler, etc.), juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten (im Folgenden: Kunde). Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

(2) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als SCHUETTE.RUHR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Leistungsmodalitäten; Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Lieferzeit beträgt ca. 6 Wochen ab Vertragsabschluss. Der Kunde kann Schuette.Ruhr 3 Tage nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt SCHUETTE.RUHR in Verzug.

(2) Soweit der Auftrag des Kunden einen Gegenstand betrifft, der von SCHUETTE.RUHR nicht selbst hergestellt wird, bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. SCHUETTE.RUHR ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit SCHUETTE trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Haftung von Schuette.Ruhr bleibt nach Maßgabe des § 7 dieser Bedingungen unberührt. SCHUETTE.RUHR wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn ein Rücktritt beabsichtigt ist, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; SCHUETTE.RUHR wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 3 Preise

(1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen durch SCHUETTE.RUHR 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(2) Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. MwSt. und ab Lager Bottrop, d. h. zzgl. Versand- und Versicherungskosten.

(3) SCHUETTE.RUHR erhebt darüber hinaus für jeden Auftrag eine Aufwandspauschale in Höhe von 4,95 EUR zzgl. MwSt.

(4) Das Erstellen eines Kostenvoranschlags wird pauschal mit 125,00 EUR zzgl. MwSt. berechnet, soweit nicht ein Gewährleistungsfall zugrunde liegt.

(5) Für An- und Abfahrt erhebt SCHUETTE.RUHR die folgenden Pauschalen (km-Angaben ab Sitz in Bottrop, Luftlinie): - Entfernungen bis 50 km: 39,00 EUR, - Entfernungen bis 100 km: 89,00 EUR, - Entfernungen bis 150 km: 129,00 EUR, - Entfernungen bis 200 km: 189,00 EUR, - Entfernungen bis 300 km: 249,00 EUR, - Entfernungen bis 400 km: 299,00 EUR, - Entfernungen von mehr als 400 km: 349 EUR. Diese Pauschalen fallen nicht an, wenn der Anfahrt ausschließlich ein Gewährleistungsfall zugrunde liegt.

(6) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von SCHUETTE.RUHR.

(2) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an

SCHUETTE.RUHR ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldo-forderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von SCHUETTE.RUHR in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Dieser an SCHUETTE.RUHR abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(3) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von SCHUETTE.RUHR in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

(4) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesen Klauseln über den Eigentumsvorbehalt an SCHUETTE.RUHR abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an SCHUETTE.RUHR weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist SCHUETTE.RUHR berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann SCHUETTE.RUHR nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.

(5) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde SCHUETTE.RUHR die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SCHUETTE unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an SCHUETTE.RUHR erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

(7) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die SCHUETTE.RUHR zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Schuette.Ruhr auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der SCHUETTE.RUHR zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. SCHUETTE.RUHR steht bei der Freigabe die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

§ 5 Pflichtverletzungen des Kunden

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHUETTE.RUHR auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von SCHUETTE.RUHR, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 6 Gewährleistungsansprüche des Kunden

(1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall SCHUETTE.RUHR zu. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. SCHUETTE.RUHR ist für die Nacherfüllung eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen. Wird ein gelieferter Gegenstand nachgebessert, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben

unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, Schadensersatz zu verlangen.

(3) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Leistung an einen anderen Ort als ursprünglich vereinbart erbracht werden müssen oder sollen, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der Bestimmung der Leistung. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.

(4) Unbeschadet weitergehender Ansprüche von SCHUETTE.RUHR hat der Kunde ACTO-NUS im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) SCHUETTE.RUHR haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SCHUETTE.RUHR oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von SCHUETTE.RUHR ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet SCHUETTE.RUHR nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit SCHUETTE.RUHR den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 8 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 9 dieser Bedingungen.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Haftung für Verzug

SCHUETTE.RUHR haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SCHUETTE.RUHR oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von SCHUETTE.RUHR ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung von SCHUETTE.RUHR wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 20% und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 150 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer SCHUETTE.RUHR etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach § 10 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Haftung für Unmöglichkeit

SCHUETTE.RUHR haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SCHUETTE.RUHR oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von SCHUETTE.RUHR ist in Fällen grober Fahrlässigkeit

jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung von SCHUETTE.RUHR wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 150 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer SCHUETTE etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach § 10 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurück-treten, wenn SCHUETTE.RUHR die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch SCHUETTE.RUHR zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

§ 11 Verjährungsverkürzung bei Werkleistungen/Kaufverträgen über neue Sachen

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Kaufgegenstandes – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatz-ansprüche gegen SCHUETTE.RUHR, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maß-gabe:
(a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit SCHUETTE.RUHR eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungs-frist gilt Abs. 1 S. 1.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehen-den Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Ausschluss von Mängelansprüchen bei Kaufverträgen über gebrauchte Sachen

(1) Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Kaufgegenstandes – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr.

(2) Die Ausschluss- bzw. Verjährungsregelungen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen SCHUETTE.RUHR, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Der Ausschluss und die Verjährungsfristen gem. Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

(a) Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit SCHUETTE.RUHR eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Ausschluss bzw. die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Sache.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen SCHUETTE.RUHR bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, werden sie ausgeschlossen.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Annahmeverzug des Kunden

Gerät der Kunde in Annahmeverzug und führt der Annahmeverzug zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann SCHUETTE.RUHR pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld i.H.v. 2 % des Wertes des Gegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 10% des Wertes des Gegenstandes berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SCHUETTE.RUHR kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. SCHUETTE.RUHR ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 14 Abtretungsverbot Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Kunde nur mit Zustimmung von SCHUETTE.RUHR abtreten.

§ 15 Gerichtsstand Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von SCHUETTE.RUHR.

§ 16 Anzuwendendes Recht Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts